

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.  
Paul-Jerchel-Str. 9, 14641 Nauen

Frau Vorsitzende des  
Rechtsausschusses des Landtags Brandenburg  
Margitta Mächtig  
Landtag Brandenburg  
Alter Markt 1

14467 Potsdam

**nur per E-Mail**

21. Februar 2019

**Anhörung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/10010**

**Ihr Schreiben vom 4. Februar 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbandes für die von Ihnen ausgesprochene Einladung zur Anhörung am 28. Februar 2019 und die damit verbundene erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Richtergesetzes.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, vorab schriftlich zu dem Gesetzesvorhaben, das auf der Evaluation im Jahre 2015 und den Empfehlungen des Rechtsausschusses im Jahre 2016 beruht, Stellung zu nehmen.

Ich freue mich, dass einige Anregungen aus unserer Stellungnahme zur Evaluation des Gesetzes vom 21. April 2015 sowie aus der Anhörung im Rechtsausschuss am 25. Februar 2016, in der ich ebenfalls Stellung nehmen durfte, aufgegriffen worden sind. Begrüßt werden daher ausdrücklich die Regelungen zur Erweiterung der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung und die Rücküberführung der

**Deutscher Richterbund**  
Landesverband Brandenburg e.V.  
**c/o Amtsgericht Nauen**  
Paul-Jerchel-Str. 9  
14641 Nauen

T +49 3321/4452-304

[vorstand@drb-brandenburg.de](mailto:vorstand@drb-brandenburg.de)  
[www.drb-brandenburg.de](http://www.drb-brandenburg.de)

Vorsitzende  
Dir'inAG Claudia Cerreto

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Richterdienstgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Die mit der Änderung erstmals vorgesehene Möglichkeit, ein weiteres Richteramt zu übertragen, wird demgegenüber ausdrücklich und vehement abgelehnt. Überdies erscheint die beabsichtigte Regelung bezüglich der Wahl der Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte sowie des Amtsgerichtes Potsdam gänzlich missglückt.

Zudem bedauere ich es, dass der Gesetzesentwurf wichtige Anregungen nicht aufgegriffen hat.

Als wesentlicher Punkt ist hier zu nennen, dass im jetzt vorgelegten Entwurf des Richtergesetzes das Thema der Selbstverwaltung der Justiz erneut nicht oder nur im Ansatz weiter verfolgt wird, im Gegenteil die Rechte der Justiz weiter beschnitten werden sollen.

Der Deutsche Richterbund - Landesverband Brandenburg - würde es begrüßen, wenn auf Grundlage der „Brandenburgische(n) Erwägungen für eine Stärkung der Autonomie der Dritten Gewalt“ der durch das Justizministerium im Jahre 2010 eingerichteten Projektgruppe „Richterliche Selbstverwaltung“ und des Selbstverwaltungsmodells des Deutschen Richterbundes, das einen Justizverwaltungsrat und einen Justizausschuss vorsieht, im Rahmen der jetzt anstehenden Gesetzesänderung über die Einrichtung einer unabhängig sich verwaltenden, autonomen Justiz diskutiert würde.

Es wäre ohne Weiteres möglich, erste Elemente der richterlichen Selbstverwaltung aufzunehmen, die durchaus in der Handlungskompetenz des Landesgesetzgebers lägen.

Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte; hier würden wir uns eine weitere Angleichung an das Personalvertretungsrecht wünschen. Auch mit einer Entscheidung, im Richterwahlausschuss eine

paritätische Besetzung mit parlamentarischen und richterlichen Mitgliedern herzustellen, könnte ein wichtiger Beitrag zur richterlichen Selbstverwaltung geleistet werden.

Zudem könnte der Justiz auch eine eigene Budget- und Stellenverantwortlichkeit zugewiesen werden. Darüber hinaus könnte ihr eröffnet werden, Personalentscheidungen selbst zu treffen bzw. unmittelbar dem Richterwahlausschuss vorzulegen. Letzteres dürfte indes eine Änderung des Art. 109 der Verfassung des Landes Brandenburg erfordern.

Zu den beabsichtigten Regelungen im Einzelnen:

### **§ 9a RiG - Art. 1 Nr. 5 ÄndG**

Diese Regelung lehnen wir auch in der jetzigen, gegenüber dem Vorentwurf nachgebesserten Fassung, ausdrücklich ab.

Gegen eine solche Regelung bestehen in verfassungsrechtlicher Hinsicht größte Bedenken. Die Übertragung eines weiteren Richteramtes im Nebenamt würde nach hiesiger Auffassung letztlich zu einer Teil-Versetzung führen. Diese stellte einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter dar. Jede Aufweichung der Garantie der in Art. 97 Abs. 2 GG verankerten Unversetzbarkeit wird strikt abgelehnt. Die Möglichkeit, einem Richter ohne seine Zustimmung ein weiteres Richteramt zu übertragen, kann zu 'stillen Versetzungen' führen und damit den Grundsatz der richterlichen Unversetzbarkeit aushöhlen, auch wenn nach der Gesetzesbegründung nur eine unterhältige Verwendung in Rede steht.

Die in der Gesetzesbegründung zitierten Gerichtsentscheidungen sind nicht geeignet, die Regelung zu rechtfertigen. Denn sie betreffen gänzlich anders gelagerte,

mithin nicht vergleichbare Einzelfälle.

Die vorgesehene gesetzliche Vorschrift ist auch aus anderen Gründen abzulehnen. Die Tatsache, dass sich die Kolleginnen und Kollegen in völlig verschiedenartige prozessrechtliche und materiellrechtliche Vorschriften einarbeiten müssten, führte zum einen nicht nur zu erheblichen Reibungsverlusten, sondern auch zu einem Verlust an Qualität in der Rechtsprechung. Diese ist aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz unseres Rechtssystems. Zum anderen führte der Einsatz in zwei verschiedenen Gerichtsbarkeiten möglicherweise sogar zu örtlich unterschiedlichen Einsätzen. Dies brächte für die Richterinnen und Richter weitere Reibungsverluste und unzumutbare Belastungen mit sich.

Es steht zu befürchten, dass die Durchsetzung dieser Regelung auch nur in einzelnen Fällen - flächdeckend wird sie bei der derzeitigen und zu erwartenden Personalsituation ohnehin nicht in Frage kommen - zu erheblichen Unruhen führen wird. Rechtsstreitigkeiten vor den Richterdienstgerichten sind zu erwarten. Dies dürfte in jeglicher Hinsicht kontraproduktiv sein. Auch läuft der Einsatz in zwei Gerichtszweigen der immer wieder rechtspolitisch erhobenen und auch durchgesetzten Forderung nach einer Spezialisierung der Kolleginnen und Kollegen zuwider.

An dieser Stelle ist zudem anzumerken, dass es bereits heute schwierig ist, junge Nachwuchskräfte für den richterlichen Beruf zu gewinnen. Die mögliche Einsetzbarkeit in verschiedenen Gerichtszweigen, die mit dem Nachteil von zwei Arbeitsplätzen verbunden ist, wird junge Juristinnen und Juristen noch mehr als bisher davon abhalten, sich um eine Stelle im Land Brandenburg zu bewerben.

Das Bedürfnis für eine solche Regelung ist in der Justiz des

Landes Brandenburg überdies nicht erkennbar. Auch die derzeit noch bestehende Unterbelastung einzelner Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen rechtfertigt diese Regelung nicht. Zum Einen steigt auch dort in den nächsten Jahren die Belastung durch ausscheidende Kollegen und Kolleginnen, zum Anderen stellt die Arbeitsgerichtsbarkeit gemessen an den Richterzahlen im Land Brandenburg einen zu vernachlässigenden Anteil an der gesamten Richterschaft dar. Im Übrigen ist es in der Vergangenheit vielfach gelungen, durch Steuerung der Neueinstellungen und insbesondere durch freiwilligen Wechsel von Richterinnen und Richtern - sei es durch Abordnungen, sei es durch Versetzungen - in einen anderen Gerichtszweig den Ausgleich zwischen den Gerichtsbarkeiten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der Sozialgerichte durch Kolleginnen und Kollegen aus allen Gerichtszweigen, und der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Unterstützung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sofern für eine solche Regelung gleichwohl Bedarf gesehen wird, dem nicht durch eine Teil-Abordnung Rechnung getragen werden könnte, sollte die Übertragung eines weiteren Richteramtes zwingend (nur) an das Einverständnis der Richterin oder des Richters geknüpft werden. Eine faktische (Teil-) Versetzung gegen den Willen des Betroffenen kann nicht zu einer produktiven, unabhängigen Verrichtung der richterlichen Tätigkeit führen, ganz abgesehen von etwaigen gesundheitlichen Folgen für den „Zwangsversetzten“.

Um flexible und motivierte Kolleginnen und Kollegen in anderen Gerichtsbarkeiten oder anderen Gerichten, also immer da, wo gerade eine richterliche Arbeitskraft benötigt wird, auf freiwilliger Basis einzusetzen, wäre das von uns zu § 3 Abs. 2 RiG (siehe hierzu unten) vorgeschlagene Modell des Hinausschiebens des Ruhestands vorzugswürdig.

### **§ 9b RiG - Art. 1 Nr. 5 ÄndG**

Die Regelung zur richterlichen Gleichstellungsbeauftragten wird begrüßt. Letztlich soll für alle Gerichtsbarkeiten die Praxis der Beteiligung einer richterlichen Gleichstellungsbeauftragten bei Personalangelegenheiten, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Richterinnen und Richtern haben, übernommen werden, die im Bereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts seit Jahren erfolgreich geübt worden ist.

Im Interesse einer praktikableren Regelung wird nochmals angeregt zu prüfen, ob nicht lediglich die Richterinnen an den Obergerichten als richterliche Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind, die allerdings – wie jetzt vorgesehen - durch alle Kolleginnen der Gerichtsbarkeit zu wählen sind. Die Personalentscheidungen werden regelmäßig auf der Ebene der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten getroffen. Um sowohl den Umlauf von Personalakten in Grenzen zu halten, aber auch Besprechungen „auf kurzem Wege“ zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll, dass die richterliche Gleichstellungsbeauftragte am Sitz des Personalentscheiders sitzt. Im Übrigen begegnet die Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung keinen Bedenken.

### **§ 13 RiG**

Ein ernsthaftes Signal zur Stärkung der Mitbestimmung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wäre – entsprechend der früheren Gesetzeslage in Berlin – eine paritätische Besetzung des Richterwahlausschusses mit parlamentarischen und nichtparlamentarischen Mitgliedern. Die jetzige Zusammensetzung des Richterwahlausschusses ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, vielmehr empfinden wir diese

als verfehlt. Schon im Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2011 hat der Deutsche Richterbund konkrete Vorschläge zu einer modernen Besetzung des Richterwahlausschusses unterbreitet. Hieran halten wir fest, auch wenn uns bewusst ist, dass es dafür wohl einer Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg bedürfte.

### **§ 22 a RiG-Entwurf - Art. 1 Nr. 11 ÄndG**

Auch dieser beabsichtigten Regelung widersprechen wir ausdrücklich. Sie konterkariert die in Brandenburg diskutierten Ansätze der richterlichen Selbstverwaltung, widerspricht der sonstigen Besetzung von Spitzenpositionen in der Verwaltung, begegnet inhaltlichen und rechtlichen Bedenken und ist in sich widersprüchlich.

Der Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung (Mitbestimmung) entspricht diese Regelung in keiner Weise. Sie verschiebt lediglich den Einfluss der Legislative zu Lasten der Exekutive. Darüber hinaus stärkt sie den Einfluss der jeweiligen Regierungspartei bei der Besetzung von Verwaltungspositionen in der Justiz. Eine – auch vom Europarat geforderte - Stärkung der Judikative, in dem Sinne, dass die Richterschaft weitergehende Mitwirkungsrechte bei der Besetzung ihrer Verwaltungspositionen erhält, wird trotz der Änderungen der Vorschriften zum Präsidialrat nicht erreicht. Denn der Präsidialrat kann lediglich eine nicht bindende Stellungnahme abgeben.

Die Landgerichtspräsidentinnen und -präsidenten einschließlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungs- und Sozialgerichte erfüllen neben einem geringen Anteil an Rechtsprechungsaufgaben im Wesentlichen Verwaltungsaufgaben. Es erschließt sich daher

nicht, weshalb ausgerechnet diese Positionen unter Berufung auf die demokratische Legitimation anders behandelt werden müssen, als zum Beispiel das Amt eines Polizeipräsidenten oder alle anderen Verwaltungspositionen in der Landesverwaltung. Unklar ist, ob auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der genannten Gerichte unter die Regelung fallen sollen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass die Vorschrift „im Wesentlichen“ die Präsidentenämter betreffe.

Es ist auch nicht erforderlich, die ausgewählte Bewerberin/den ausgewählten Bewerber nochmals demokratisch zu legitimieren. Insbesondere folgt dies nicht aus Art. 98 Abs. 4 GG. Gemäß Artikel 98 Abs. 4 GG können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Diese Formulierung des Grundgesetzes bezieht sich eindeutig **nur** auf die Anstellung von Richtern, nicht aber auf die Besetzung von einigen Beförderungsstellen.

Schwierig ist die Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese nach Art. 33 Grundgesetz. Dieser sieht keine *Wahl* vor. Vielmehr dürfte es im Regelfall einen Verstoß gegen das Prinzip der Bestenauslese darstellen, aus allen Kandidatinnen und Kandidaten „frei“ auszuwählen. Denn die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen Beurteilungsrichtlinie und einer Beurteilungspraxis, die nach verwaltungsgerichtlichen Maßstäben zu sehr ausdifferenzierten Beurteilungen führt. Ein „bisschen“ Bestenauswahl dürfte wohl aber nicht zulässig sein.

Soweit die Bundesrichterwahl als Beispiel herangezogen wird, ist diese gerade nicht vergleichbar, da die Bewerberinnen und Bewerber dort aus den unterschiedlichen Bundesländern kommen und den Beurteilungen gerade kein einheitliches



Beurteilungswesen zugrunde liegt. Zudem führt jene Wahl zu einer *Erstberufung* in den Bundesdienst. Die Erstberufung einer Richterin oder eines Richters ist in Brandenburg aber in jedem Fall bereits durch den Richterwahlausschuss erfolgt. Letztlich ist auch hier zu konstatieren, dass die Wahl zu einem Bundesgericht hoch politisch ist. Dies darf auf Landesebene nicht gewollt sein.

Die beabsichtigte Regelung, die überdies keine Vorgaben beinhaltet, wonach sich die Auswahl zu richten hat, ist zudem in sich widersprüchlich. Denn danach müssen zwar die Präsidentinnen und Präsidenten der vorgenannten Gerichte (nochmals) demokratisch legitimiert werden, nicht aber der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes. Konsequenter wäre der Gesetzesentwurf daher nur, wenn gleichzeitig auch die Landesverfassung abgeändert und auch die Besetzung der Präsidentenstelle des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes darunter gefasst würde.

Die hier und in den Stellungnahmen des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes aufgezeigten rechtlichen Bedenken gegen § 22a hatte auch das Ministerium selbst ausweislich seiner ursprünglichen Begründung zur Einführung der Regelung gesehen. In der jetzt vorgelegenen Begründung ist hierzu lediglich noch ausgeführt worden, dass diese rechtlichen Bedenken nicht durchgriffen. Argumente hierzu werden hingegen nicht angeführt. Es wird allein ins Feld geführt, dass die am Verfahren Beteiligten die Vorschriften verantwortlich und in dem Bewusstsein, an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese gebunden zu sein, wahrnehmen. Gesetze sind jedoch nicht für den Idealfall gemacht, sondern regeln jeweils den Umgang mit Konflikten. Es sollte daher in den Blick genommen werden, welche Missbrauchsmöglichkeiten das Gesetz eröffnet. Die Regelung in der jetzigen Fassung ist jedenfalls nicht geeignet, hinreichend „checks and balances“ für die Aufrechterhaltung

der Gewaltenteilung zu gewährleisten.

Zudem bedürfte es aus hiesiger Sicht zwingend einer Begründung des Richterwahlausschusses für seine Auswahlentscheidung. Anderenfalls wäre diese – unter Akzeptanzgesichtspunkten - weder durch die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber noch – unter rechtlichen Gesichtspunkten - für ein Verwaltungsgericht hinreichend überprüf- und nachvollziehbar. Die Begründung des Ministeriums, warum eine Begründung nicht erforderlich sei, verfängt nicht. Denn es handelt sich bei der Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht um eine *echte* Wahl. Vielmehr ist die Auswahl durch die engen Grenzen des Art. 33 GG beschränkt.

Abgelehnt wird schließlich die Regelung in Abs. 3 letzter Halbsatz. Beim jetzigen Wortlaut müsste der Minister, ohne Kenntnis von den Beweggründen der Mitglieder des Richterwahlausschusses zu haben, die Wahl interpretieren, rechtskonform auslegen und rechtfertigen oder die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber aus dem Verfahren ausschließen. Damit hätte der Justizminister bzw. die Justizministerin das Letztentscheidungsrecht und damit die Möglichkeit, unliebsame Kandidatinnen und Kandidaten, die der Richterwahlausschuss für hinreichend geeignet hält, aus dem Verfahren zu entfernen.

Auch inhaltlich lehnen wir die Regelung ab. Sie wird die Akzeptanz von Personalentscheidungen nicht erhöhen und bietet weitere Angriffspunkte für Konkurrentenklagen. So wird nicht nur die Entscheidung des Richterwahlausschusses angreifbar, sondern auch eine eventuelle Zurückweisungsentscheidung des für die Justiz zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Die Angriffsmöglichkeiten werden daher vergrößert mit der Folge, dass sich die Verfahren im Falle von Konkurrentenstreitigkeiten noch weiter

verzögern. Es wären noch mehr Streitigkeiten vorprogrammiert. Es bestünde die Gefahr, dass Stellen unbesetzbar blieben.

Um die Akzeptanz der Personalentscheidungen und eine stärkere Überprüfung zu ermöglichen, wäre der richtige Weg, dem Präsidialrat - im Übrigen in allen richterlichen Personalentscheidungen oder jedenfalls in Beförderungsentscheidungen, wie in Baden-Württemberg vorgesehen - ein echtes Mitbestimmungsrecht einzuräumen, wie es auch das Personalvertretungsrecht des Landes Brandenburg vorsieht. Im Präsidialrat sind gewählte Mitglieder aus den Gerichtsbarkeiten, die große Erfahrungen nicht nur in der richterlichen Praxis, sondern häufig auch in Justizverwaltungsgeschäften mitbringen. Im Falle der Nichtzustimmung durch den Präsidialrat, dem im Zuge eines Besetzungsberichts die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen sind, könnte - entsprechend dem Personalvertretungsgesetz - ein durch den Minister der Justiz durchzuführendes Stufenverfahren vorgesehen werden.

Sofern trotz der vorgenannten Argumente eine Wahlmöglichkeit in das Richtergesetz aufgenommen werden soll, wird gebeten, eine dem § 22 Richtergesetz Schleswig-Holstein<sup>1</sup> entsprechende Regelung aufzunehmen. Zum einen ist dort aufgenommen, dass die Wahl nach der Bestenauslese

---

<sup>1</sup> § 22 LRiG – Beschlussfassung

(1) Der Richterwahlausschuss wählt die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Die Wahl darf erst stattfinden, wenn der Präsidialrat zu allen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung genommen hat oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist und wenn in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes die Beratung oder Anhörung stattgefunden hat.

(2) Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für Beschlüsse nach § 23 Abs. 1 und 2. Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen. Erfolgt die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht oder stimmt das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa ihr nicht zu, so beruft das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 1 erfolgt die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Richteramt, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, auf Vorschlag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Der Vorschlag soll drei Bewerberinnen und Bewerber enthalten und mindestens eine Frau berücksichtigen. Erfolgt die Wahl einer vorgeschlagenen Bewerberin oder eines vorgeschlagenen Bewerbers nicht, so beruft das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus. Beruft sie oder er erneut eine Sitzung ein, kann sie oder er neue Vorschläge unterbreiten.

vorzunehmen ist, zum anderen wird danach eine Vorauswahl getroffen, so dass nur die drei am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Die Prüfung der Eignung wird damit auf der einen Seite vorverlagert, auf der anderen Seite hat der Richterwahlausschuss gleichwohl eine Wahlmöglichkeit.

Abschließend wird angemerkt, dass die Formulierung „des für die Justiz zuständigen Mitgliedes der Landesregierung“ nach wie vor Befremden hervorruft. Das Land Brandenburg hat aus gutem Grund wie fast alle anderen Bundesländer einen Justizminister. Die Formulierung nährt den Verdacht, dass die Übertragung der Aufgaben des Justizministers auf ein anderes Mitglied des Kabinetts Gegenstand von Diskussionen der Landesregierung werden könnte.

#### **§ 41 Abs. 2 - Art. 1 Nr. 14 ÄndG**

Demgegenüber begrüßen wir die Erweiterung der Mitbestimmungsrechte auf die genannten Tatbestände. Diese geht uns indes nicht weit genug. Wir treten für eine weitere Angleichung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der richterlichen und staatsanwaltlichen Gremien an das Personalvertretungsrecht des Landes Brandenburg ein. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. April 2015.

#### **§ 93 RiG - Art. 1 Nr. 29, 30 ÄndG**

Wir begrüßen die beabsichtigte und von uns angeregte Regelung, wonach die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt nicht mehr zwingend die/der Vorsitzende des Gesamtstaatsanwaltsrats sein muss, ausdrücklich. Wir hätten dies indes auch in Bezug auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte befürwortet.

### **§ 3 Abs. 2 RiG**

Wir hätten uns schließlich noch eine Änderung des § 3 Abs. 2 RiG gewünscht, nämlich die Möglichkeit, die Pensionsgrenze auch für Richterinnen und Richter hinausschieben zu können und die Altersgrenze damit zu flexibilisieren (§ 3 Abs. 2 RiG). Solche Regelungen sind auch in anderen Bundesländern zwischenzeitlich aufgenommen worden.

§ 3 Abs. 2 RiG bestimmt, dass bei Richtern der Eintritt in den Ruhestand nicht über die Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 hinausgeschoben werden kann, während bei Beamten ein Hinausschieben bis zum 70. Lebensjahr möglich ist. In der damaligen Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt, dass diese Regelung erforderlich sei, um „das aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene Verbot der Verlängerung des aktiven Richterverhältnisses einzuhalten“. Ein verfassungsrechtliches Verbot der Verlängerung des aktiven Richterverhältnisses gibt es jedoch nicht mehr.

Wir fordern daher weiterhin eine Regelung, die die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bis zum vollendeten 70. Lebensjahr hinauszuschieben. Die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus, bringt sowohl personalwirtschaftliche als auch fiskalische Vorteile mit sich. Bei der vorhandenen Altersstruktur der Richterschaft im Land Brandenburg werden in den Jahren 2025 bis 2033 gleichzeitig überproportional viele Richterinnen und Richter die Regelaltersgrenze erreichen (nämlich 54 % der gesamten Richterschaft – bei einer gleichmäßigen Altersstruktur wären es in diesem Zeitraum von neun Jahren nur rund 21 % der Richter) und in den Ruhestand treten. Durch die Flexibilisierung der Regelaltersgrenze auch für Richter kann dieser Prozess maßgeblich entzerrt und ein deutlich fließenderer Generationswechsel gestaltet werden. Zugleich würde das Hinausschieben der Altersgrenze auch den fiskalischen

Interessen an einer spürbaren Entlastung bei den Versorgungsausgaben Rechnung tragen; denn die Versorgungsausgaben für diejenigen Richterinnen und Richter, die von der Möglichkeit des Hinausschiebens Gebrauch machen, würden erst später und dann auch nur entsprechend kürzer anfallen<sup>2</sup>.

Zumindest sollte allen Kolleginnen und Kollegen der Jahrgänge 1953 bis 1963 ermöglicht werden, wenn sie dies wünschen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres im Dienst zu bleiben. Der durch die Treppe „aufgedrängte“ Vertrauensschutz, der offensichtlich nur dazu dient, schnellstmöglich die Stelleneinsparvorgaben der Personalbedarfsplanung erfüllen zu können, sollte letztlich in die Disposition der hiervon betroffenen Richterinnen und Richter gestellt werden. Die Mehrzahl der Bundesländer, die in den letzten Jahren die Lebensarbeitszeit erhöht haben, haben zugleich entsprechende Freiwilligkeitsklauseln geschaffen. Dies sollte endlich auch im Land Brandenburg möglich sein<sup>3</sup>.

Neben der Tatsache, dass damit die nicht begründete Ungleichbehandlung von Beamten – einschließlich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - fortgeschrieben wird, ist die derzeitige Regelung unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Richterschaft im Land Brandenburg und der allgemeinen Steigerung der Lebenserwartung überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

---

<sup>2</sup> Die Neuregelung in § 3 Abs. 2 des Richtergesetzes des Landes Brandenburg könnte wie folgt lauten:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird auf Antrag bis zu drei Jahre, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen.“

<sup>3</sup> Dann würde § 3 Abs. 2 RiG wie folgt lauten:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 hinausgeschoben werden.“

Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Justiz, die weiterhin erheblich unter der jahrelangen Nichteinstellung von jungen Richterinnen und Richtern leidet, regen wir zur Abmilderung der personalwirtschaftlichen Probleme daher erneut an, die Regelung entsprechend unserer o.g. Vorschläge abzuändern.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Cerreto